

Erwägungsgrund 045

Erfolgt die [Verarbeitung](#) durch den [Verantwortlichen](#) aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen [Verpflichtung](#) oder ist die [Verarbeitung](#) zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt [erforderlich](#), muss hierfür eine Grundlage im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats bestehen.

Mit dieser [Verordnung](#) wird nicht für jede einzelne [Verarbeitung](#) ein spezifisches Gesetz verlangt. Ein Gesetz als Grundlage für mehrere Verarbeitungsvorgänge kann ausreichend sein, wenn

- die [Verarbeitung](#) aufgrund einer dem [Verantwortlichen](#) obliegenden rechtlichen [Verpflichtung](#) erfolgt oder wenn
- die [Verarbeitung](#) zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt [erforderlich](#) ist.

Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten geregelt werden, für welche Zwecke die [Daten](#) verarbeitet werden dürfen. Ferner könnten in diesem Recht die allgemeinen Bedingungen dieser [Verordnung](#) zur Regelung der Rechtmäßigkeit der [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) präzisiert und es könnte darin festgelegt werden,

- wie der [Verantwortliche](#) zu [bestimmen](#) ist,
- welche Art von [personenbezogenen Daten](#) verarbeitet werden,
- welche [Personen](#) betroffen sind,
- welchen Einrichtungen die [personenbezogenen Daten](#) offengelegt,
- für welche Zwecke und wie lange sie gespeichert werden dürfen und
- welche anderen Maßnahmen ergriffen werden,

um zu gewährleisten, dass die [Verarbeitung](#) rechtmäßig und nach [Treu und Glauben](#) erfolgt.

Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten geregelt werden, ob es sich bei dem [Verantwortlichen](#), der eine Aufgabe wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, um eine [Behörde](#) oder um eine andere unter das öffentliche Recht fallende natürliche oder [juristische Person](#) oder, sofern dies durch das öffentliche Interesse einschließlich gesundheitlicher Zwecke, wie die öffentliche Gesundheit oder die soziale Sicherheit oder die Verwaltung von [Leistungen](#) der Gesundheitsfürsorge, gerechtfertigt ist, eine natürliche oder [juristische Person](#) des Privatrechts, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, handeln sollte.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung